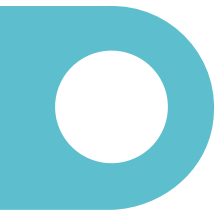




Schulstraßenerlass des Landes Niedersachsen



Schulstraßen

- „Rundschreiben zu Schulstraßen“
(MW-Erlass vom 15. April 2025)
- liegt allen Unteren Straßenverkehrsbehörden vor
- Sperrung von Straßen an Schulen für den Kfz-Verkehr während der Hol- und Bringzeiten
- Erlass soll rechtssichere Einrichtung zusammenfassen
- Ziel: Steigerung der objektiven und subjektiven Verkehrssicherheit
- nur auf Gemeindestraßen, nicht auf Bundes- Landes- und Kreisstraßen



Schulstraßen



- verkehrsrechtliche Anordnung der Sperrung genügt nicht
- zusätzlich ist eine Teileinziehung nach § 8 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) erforderlich
- die Widmung zur öffentlichen Straße wird dabei nicht beseitigt, sondern mit Benutzungseinschränkungen belegt; Anwohnende können davon ausgenommen werden
- diese können auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden
- Teileinziehung ist eine Soll-Bestimmung, wenn „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ für eine Einschränkung sprechen

Schulstraßen

- Teileinziehung wird durch eine verkehrsrechtliche Anordnung mittels Verkehrszeichen umgesetzt
- Schranken, versenkbare Poller oder spezielle Hol- und Bringzonen („Elternhaltestellen“) können unterstützen



Schulstraßen



- Vorteile der Teileinziehung
 - setzt keine konkrete Verkehrsgefährdung voraus
(eine reine verkehrsrechtliche Anordnung erfordert eine qualifizierte Gefahrenlage)
- eine Teileinziehung kann nur innerhalb eines Monats nach amtlicher Bekanntgabe beklagt werden
(Verkehrsverbote können auch lange nach der verkehrsrechtlichen Anordnung beklagt werden)

§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO: „Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Urteil des BVerwG vom 23.09.2010 (3 C 37.09): „Die Frist für die Anfechtung eines Verkehrsverbotes, das durch Verkehrszeichen bekannt gegeben wird, beginnt für einen Verkehrsteilnehmer zu laufen, wenn er zum ersten Mal auf das Verkehrszeichen trifft. Die Frist wird für ihn nicht erneut ausgelöst, wenn er sich dem Verkehrszeichen später ein weiteres Mal gegenüber sieht.“

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns gerne.

Edwin Süselbeck - Geschäftsführer

Arbeitsgemeinschaft
Fahrradfreundlicher Kommunen
Niedersachsen/Bremen e.V.

c/o Region Hannover
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Telefon 05 11 / 92 00 71 78
info@agfk-niedersachsen.de
www.agfk-niedersachsen.de